

96. Beschränkt sich der Begriff des „Verlassens in hilfloser Lage“ in §. 221 St.G.B.'s auf eine örtliche Trennung des zur Obhut oder Fürsorge Verpflichteten vom Hilfsbedürftigen, oder umfaßt dieser Begriff auch die bloße Vorenthaltung der erforderlichen Fürsorge?

II. Straffenat. Urth. v. 12. Juni 1883 g. W. u. Gen. Rep. 1196/83.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Feststellung des angefochtenen Urtheils, daß die Arbeiter E. und R. W. zu B. am 1. Oktober 1882 ihren Vater, den Arbeiter R. W., während er wegen Krankheit in hilfloser Lage war und sie für dessen Fortschaffung und Unterbringung zu sorgen hatten, in hilfloser Lage vorsätzlich verlassen haben, beruht auf folgendem Sachverhalte:

An einem sonnigen Sonntage gegen 10 Uhr Morgens wurde R. W. bei einer Schlägerei der Art mit einem Knüttel geschlagen, daß er, an einer Kopfwunde blutend, bewußtlos und hilflos am Wege liegen blieb. R. W. war zugegen, als sein Vater, R. W., mißhandelt wurde, und zeigte den Vorfall auf dem Polizeibureau an. Erst gegen 1 Uhr 30 M. kam der Schutzmann B. an den Thortort und forderte den R. W., sowie den anderen Sohn des Verletzten, E. W., und die Ehefrau des Verletzten, welche beide letzteren inzwischen herbeigekommen waren, auf, den Verletzten aufzunehmen und in ein Krankenhaus zu schaffen. R. W. erwiderte, das wäre Sache der Polizei. Zu Gunsten der Angeklagten ist angenommen, daß sie von der rechtsirrtümlichen Ansicht ausgegangen seien, mit der polizeilichen Meldung sei die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verletzten ausschließlich der Polizeibehörde überkommen. Aus diesem Grunde ist das Verhalten der Angeklagten bis zum Einschreiten des Schutzmannes nicht in Betracht gezogen. Nach der Aufforderung des Schutzmannes haben die Angeklagten dennoch keine Anstalt getroffen, einen Wagen zu beschaffen und den Verletzten in ein Krankenhaus zu befördern, obwohl dieser noch immer hilf- und bewußtlos mit blutendem Kopfe auf dem Rasen in der Sonne lag, und jedermann, ohne gerade Arzt zu sein, sich sagen muß, daß ein Kranker mit stark blutenden Wunden am Kopfe und in bewußtlosem Zustand in eine öffentliche Anstalt unterzubringen sei, wenn — wie im vorliegenden Falle den Angeklagten geglaubt ist — in der Privat-

wohnung des Verletzten die zur Abwendung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben erforderliche Pflege und Behandlung nicht beschafft werden könne. Sonach haben die angeklagten Söhne dem Verletzten „die nötige Pflege durch vorläufige bessere körperliche Lage und durch Transport in ein Krankenhaus vorenthalten, obgleich sie in erster Reihe solche Pflege ihm schuldig waren und dazu beitragen konnten, und haben damit ihn verlassen in hilfloser Lage, und zwar zu einer Zeit, in der sie über ihre Verpflichtungen auch gegenüber der Polizeibehörde nicht mehr im Irrtum sein konnten. Sie, die Söhne, mußten nach dem Eintreten des Schutzmannes wissen, was zu thun ihre Sache war, und, wenn sie trotzdem nichts thaten, um den besinnungs- und hilflosen Vater seiner hilflosen Lage zu entziehen, so haben sie ihre Verpflichtungen verletzt mit dem Wissen und Willen, daß sie einer solchen Verletzung sich schuldig machen.“ Die Angeklagten E. und R. W. haben sich vollständig teilnahmslos und unthätig verhalten, bis das über ihr Verhalten entrüstete umstehende Publikum drei Mark sammelte, und nunmehr der Schutzmann einen Wagen zum Transport in ein Krankenhaus beschaffen ließ.

Weiter geht aus dem Urteile noch hervor, daß während der Anwesenheit des Schutzmanns die Ehefrau des Verletzten diesem Umschläge gemacht und ihm die Wunden gekühlt und gewaschen hat.

Bei Prüfung des Urteils tritt das Bedenken entgegen, ob sich der Vater der Angeklagten in hilfloser Lage befand, da er zwar sich selbst zu helfen unfähig war, seine Wunden aber von der Ehefrau gepflegt wurden, ein Polizeibeamter in der Nähe war, und andere Personen zur Seite standen, welche schließlich durch Geldspenden sich hilfreich erwiesen haben. Es kann jedoch dieses Bedenken unerörtert bleiben, weil die nachfolgende Erwägung zur Aufhebung des Urteils führt.

Der erste Richter hat den Rechtsbegriff des „Verlassens in hilfloser Lage“ verkannt, indem er denselben lediglich aus der Vernachlässigung der nach II. 2. §. 63 preuß. N. L. R.'s den Kindern obliegenden Pflicht, die Eltern im Unglück zu unterstützen, zu pflegen und zu warten, herleitet. Der §. 221 St. G. B.'s hat, soweit er sich auf den Thatbestand des Verlassens — im Gegensatz zum Aussetzen im engeren Sinne dieses Wortes — bezieht, die Verletzung einer anderweit (hier durch Landesgesetz) begründeten Pflicht zur Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme zur Voraussetzung. Diese Pflichtverletzung erfüllt aber

nicht den Thatbestand des Vergehens; von Bedeutung ist vielmehr auch die äußere Gestaltung der Handlung, in welcher die Pflichtverletzung zur Erscheinung gelangt. Das bringt die Gesetzesvorschrift durch die Worte „in hilfloser Lage verläßt“ zum Ausdrucke.

Am nächsten liegt die Annahme, daß das Wort „Verlassen“ in §. 221 auf ein räumliches Entfernen hindeutet, und zwar, da die Thätigkeit, durch welche die hilflose Person unter Veränderung ihres Ortes vom Thäter ab entfernt wird, unter den Begriff des Aussetzens im eigentlichen Sinne des Wortes fällt, ein Entfernen durch Ortsveränderung in der Person des Thäters. Allein diese nächstliegende Form des Verlassens ist keineswegs die einzige. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, nicht bloß bei bildlicher Ausdrucksweise, läßt sich ein „Verlassen“ auch ohne örtliche Entfernung denken, beispielsweise wenn der Hüter, ohne sich vom Platze zu rühren, durch Absperrn der Verbindungsthür unter Beseitigung des Schlüssel, durch Abbrechen einer Leiter oder Brücke sich die Möglichkeit des Zuganges abschneidet. Immer aber muß eine Änderung der örtlichen Beziehungen zwischen dem Hüter und dem Hilfsbedürftigen, eine räumliche Trennung, nach außen hin zur Erscheinung gelangen; die Möglichkeit der Hilfe muß nicht durch den bloßen Willen des Thäters, sondern durch Änderung der die Hilfe bedingenden örtlichen Verhältnisse dem Bedürftigen entzogen sein. Der bloße Wille der Vernachlässigung kann zwar ein „Lassen“ (Art. 163 des sächs. St.G.B.'s vom 1. Oktober 1868), nicht aber ein „Verlassen in hilfloser Lage“ herbeiführen. Die Unthätigkeit kann sonach nicht ein „Verlassen“ darstellen, es sei denn in Verbindung mit einem vorausgegangenen positiven Thun, welches die Bedingungen des Verlassenseins setzt, wenn nicht der Thäter in den Kausalitätsverlauf hemmend eingreift.

Dieser aus dem Wortlaute des §. 221 sich ergebenden Auffassung gegenüber läßt sich nicht geltend machen, daß eine Pflichtvernachlässigung der hier festgestellten Art nach ihrer Immoralität und nach der durch sie begründeten Gefahr für Leib und Leben vom Gesetzgeber nicht straflos gelassen sein könne. Zunächst läßt sich geschichtlich der Thatbestand des §. 221 St.G.B.'s als eine Ausdehnung des Thatbestandes der Kinderaussetzung in Art. 132 C.C.C. nachweisen, und es erklärt sich daraus das Festhalten an dem Grundgedanken bei Ausdehnung desselben auf analoge Fälle. Außerdem kann die Verpflichtung zur Unter-

bringung, Fortschaffung und Aufnahme auch auf vertragsmäßiger Übernahme beruhen, und bei der vielfältigen Gestaltung solcher Verpflichtungen konnte es gerathen erscheinen, die bloße Gefährdung von Leib oder Leben durch Vernachlässigung jener Pflichten nicht unter Strafe zu stellen, sondern die Strafbarkeit von dem Hinzutreten eines äußeren Merkmals abhängig zu machen. Tritt als Folge jener Pflichtvernachlässigungen ein auf Vorsatz oder fahrlässige Verschuldung zurückzuführender Schaden an dem Leben oder der Gesundheit des Vernachlässigten ein, so ist selbstverständlich die Anwendung der Vorschriften über Tötung und Körperverletzung nicht ausgeschlossen.